

TOP 10

Entwurf der Planungsgruppe SeniorInnenbeirat

Satzung der Gemeinde Laboe über die Bildung eines SeniorInnenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47 d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04. und 23.07.1996 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 322 und S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Laboe vom 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Laboe wird ein SeniorInnenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des SeniorInnenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der SeniorInnenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Laboe. Die Gemeinde unterstützt den SeniorInnenbeirat in seinem Wirken. Sie unterrichtet ihn frühzeitig über alle gemeindlichen Planungen und Vorhaben sowie weitere Angelegenheiten, die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren und bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der SeniorInnenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Laboe. Dabei ist er an die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen
 - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten und sozialen Anliegen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angebote für Seniorinnen und Senioren,
 - Durchführung von Sprechstunden
 - Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
 - Kulturelle Angelegenheiten
 - Angelegenheiten des Sports und der Gesundheit
 - Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren
2. Insbesondere ist der SeniorInnenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Sozialplanung: Ambulante Soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, Altenwohnheime, Altenwohnungen, Pflegeheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten.
 - Sicherheit gegen kriminelle Übergriffe

§ 3 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der SeniorInnenbeirat, vertreten durch die/den Vorsitzende(n) und/oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied, hat das Recht, in der Gemeindevertretung und in deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; dies gilt mit dieser Einschränkung auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
2. Dem SeniorInnenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des SeniorInnenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der SeniorInnenbeirat besteht aus 7 bis 9 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Laboe gemeldet sind, sofern sie nicht nach § 4 oder § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse
 - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - Vorstandsmitglieder der Parteien und Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene

§ 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit des SeniorInnenbeirates beträgt 5 Jahre.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der SeniorInnenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

1. Gewählt wird in einer SeniorInnenversammlung, zu der die nach § 4 Ziffer 3 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden.
2. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingeleitet.
4. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Ziffer 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen

und Einwohner der Gemeinde Laboe. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

5. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
6. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des SeniorInnenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die /der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber/-innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 8 Vorstand

1. Der SeniorInnenbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/innen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
3. Der Vorstand vertritt den SeniorInnenbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die oder der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in leitet die Versammlung des SeniorInnenbeirates.
4. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des SeniorInnenbeirates zuständig. Sie bzw. er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der SeniorInnenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.
6. Der SeniorInnenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Einberufung des SeniorInnenbeirates

1. Die Sitzungen des SeniorInnenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der SeniorInnenbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des SeniorInnenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch viermal im Jahr. Zu einer Sitzung des SeniorInnenbeirates soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
3. Der SeniorInnenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht besondere Belange oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
4. Der SeniorInnenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 10 Finanzbedarf

1. Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Angebote des SeniorInnenbeirates für Seniorinnen und Senioren Haushaltsmittel in Höhe von 1,- € je Wahlberechtigten nach § 4 Ziffer 3 zur Verfügung, die vom Beirat eigenverantwortlich verwaltet werden.
2. Der SeniorInnenbeirat legt der Gemeinde jeweils bis zum 01. Februar eines Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
3. Räume für Sitzungen/Veranstaltungen des SeniorInnenbeirates werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
4. Die oder der Vorsitzende sowie ggfs. Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungsverordnung des Landes Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld.

§ 11 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des SeniorInnenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 12 Geschäftsordnung

Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich der Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, den

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister